



Bayerischer Volleyball-Verband e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 14.10.2000

Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich	3
2. Einberufung und Tagesordnung	3
3. Versammlungsleitung	3
4. Anwesenheitsfeststellung	4
5. Stimmberechtigung	4
6. Eröffnung der Versammlung	4
7. Beschlussfähigkeit	5
8. Worterteilung und Rednerfolge	5
9. Wortmeldung zur Geschäftsordnung	5
10. Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen	5
11. Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	6
12. Dringlichkeitsanträge	6
13. Anträge zur Geschäftsordnung	6
14. Abstimmungen	7
15. Wahlen	7
16. Protokolle	8
17. Inkrafttreten	9

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung findet für alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes, der Bezirke und Kreise Anwendung, soweit die Satzung des BVV nichts anderes vorschreibt.

2. Einberufung und Tagesordnung

- 2.1 Versammlungen/Sitzungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den Präsidenten bzw. durch die jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter einberufen.
- 2.2 Die Einberufung des Verbandes, Bezirks- sowie des Kreistages, Verbands-, Bezirks- und Kreisrates erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

Sonstige Versammlungen und Sitzungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch vorgenommen werden.

- 2.3 Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekanntzugeben. Die nach der Satzung bei der Einberufung der Versammlungen bekanntzugebende Tagesordnung muss neben Ort und Zeit der Versammlung, alle Angelegenheiten, die während der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

- 2.4 Alle Mitglieder des Verbands-, Bezirks- sowie Kreisrates haben jedem ordentlichen Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen.

Die Berichte zum Verbandstag sind der BVV-Geschäftsstelle sechs Wochen vor dem Verbandstag zuzusenden. Sie sind den Mitgliedern des Verbandsrates und den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag weiterzugeben.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder durch die jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend „Versammlungsleiter“ genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 3.2 Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wird die Versammlung durch die satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.3 Sind sowohl der Präsident oder Vorsitzende als auch deren Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

- 3.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Spricht der Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Versammlungsteilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Anwesenheitsfeststellung

- 4.1 Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die vorbereitete Anwesenheitsliste einzutragen.
- 4.2 Die Stimmberechtigung ist zu überprüfen und das Ergebnis dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

5. Stimmberechtigung

- 5.1 Jedes der erschienenen Mitglieder eines Organs hat eine Stimme. Der Landesverband hat bei Bezirks- und Kreisgremien, der Bezirk bei den Kreisgremien max. drei Einzelstimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 5.2 Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten und die Stimmberechtigung in den Bezirken, Kreisen und Vereinen zur Voraussetzung.

6. Eröffnung der Versammlung

- 6.1 Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- 6.2 Nach Eröffnung eines Verbands-, Bezirks- oder Kreistages stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest, gibt die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 6.3 Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekanntzugeben.

Auf Beschluss der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.

- 6.4 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

7. Beschlussfähigkeit

Jeder ordentlich einberufene Verbands-, Bezirks- oder Kreistag ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, beschlussfähig.

8. Worterteilung und Rednerfolge

- 8.1 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Bei Bedarf kann eine Rednerliste geführt werden. Dies liegt in der Entscheidung des Versammlungsleiters.

- 8.2 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

- 8.3 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

- 8.4 Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

9. Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- 9.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

- 9.2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.

- 9.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

- 9.4 Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

10. Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

11. Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- 11.1 Die Antragsberechtigung für den Bereich des Verbands-, Bezirks- und Kreistages wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt.
- 11.2 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Begründung dürfen nicht behandelt werden.
- 11.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

12. Dringlichkeitsanträge

- 12.1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 12.2 Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- 12.3 Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

13. Anträge zur Geschäftsordnung

- 13.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
- 13.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 13.3 Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 13.4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch den auf der Rednerliste eingetragenen Rednern sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

14. Abstimmungen

- 14.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- 14.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter vorzulesen.
- 14.3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 14.4 Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 14.5 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder des Versammlungsleiters ist geheim abzustimmen.
- 14.6 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 14.7 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 14.8 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag namentlich wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

15. Wahlen

- 15.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen, bei der Einberufung bekanntgegeben wurden und in der Tagesordnung enthalten sind.
- 15.2 Wahlen sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 15.3 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 15.4 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 15.5 Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 15.6 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 15.7 Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Wahlen in Einzelwahlgängen durchgeführt.

- 15.8 Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 15.9 Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 15.10 Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme.
- 15.11 Die Wahl der Delegierten zum Verbands- oder Bezirkstag sowie der Ersatzdelegierten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- 15.12 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit in einem Wahlprotokoll für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

16. Protokolle

- 16.1 Über alle Versammlungen/Sitzungen ist gemäß Satzung ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 16.2 Das Protokoll muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 16.3 Protokoll von Versammlungen/Sitzungen müssen den Beteiligten bis spätestens vier Wochen nach deren Ende zugestellt werden.
- 16.4 Die Beschlüsse sind binnen zwei Wochen zu veröffentlichen. Dazu sind eine zeitgemäße Form und ein zeitgemäßes Medium zu wählen. Für die Auswahl sollen die Kriterien Kosten, Aktualität und Transportgeschwindigkeit der Informationsverbreitung berücksichtigt werden.

17. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandsrat am 26. Nov. 1989 in Kraft, geändert beim Verbandstag am 14.10.2000. Mit Rechtswirksamkeit der Geschäftsordnung erlischt die bisher geltende Geschäftsordnung.